

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d49ae9f7-03a7-3e62-bd7f-ab73aa85f563>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 9 VwGO - Besetzung und Gliederung des Obergerverwaltungsgerichts

(1) Das Obergerverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Obergerverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) ¹Die Senate des Obergerverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können. ²Für die Fälle des [§ 48 Abs. 1](#) kann auch vorgesehen werden, dass die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. ³Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des [§ 99 Abs. 2](#).

(4) ¹In Verfahren nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15](#) kann der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

²[§ 6 Absatz 2 bis 4](#) gilt entsprechend.

